

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer Gerichtsatlas Für Zivilsachen](#) > [Erbrecht](#) > [Schweden](#)

Erbrecht

Schweden



Schweden

ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

Artikel 78 Buchstabe a - die Namen und Kontaktdaten der für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 45 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 50 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden

Anträge auf Vollstreckbarerklärung nach Artikel 45 Absatz 1

- Amtsgericht (*tingsrätt*)

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Artikel 50 Absatz 2

- Ein Rechtsbehelf nach Artikel 50 Absatz 2 wird bei dem Gericht eingelegt, das die Entscheidung erlassen hat.

- Amtsgericht (*tingsrätt*)

Artikel 78 Buchstabe b - die in Artikel 51 genannten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf

- Oberlandesgericht (*hovrätt*) und Oberster Gerichtshof (*Högsta domstolen*)

Artikel 78 Buchstabe c - die einschlägigen Informationen zu den Behörden, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Artikel 64 zuständig sind

Schwedische Steuerbehörde (*Skatteverket*)

Abteilung Vermögensbestand (*Bouppteckningssektionen*)

871 87 Härnösand

Artikel 78 Buchstabe d - die in Artikel 72 genannten Rechtsbehelfe

Verfahren: Auf Rechtsbehelfe findet das Gerichtsverfassungsgesetz (1996:242) (*lagen om domstolsärenden*) Anwendung, soweit die Erbrechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

Namen: Amtsgericht, Oberlandesgericht und Oberster Gerichtshof

Artikel 79 - Erstellung und spätere Änderung der Liste der in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Informationen

a) Schwedische Steuerbehörde

b) Teilungsbeauftragter (*skiftesman*)

c) Testamentsvollstrecker (*testamentsexekutor*), wenn er ohne speziellen Auftrag die Funktion des Teilungsbeauftragten wahrnimmt

d) Nachlassverwalter (*särskild boutredningsman*), wenn er ohne speziellen Auftrag die Funktion des Teilungsbeauftragten wahrnimmt

■ Letzte Aktualisierung: 20/09/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.